



Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub

Auf der unten näher bezeichneten Baustelle fällt nur unbelasteter, nicht verunreinigter Bodenaushub an. Die Baustelle wird erstmalig bebaut. Auf dem Baugrundstück und den direkt angrenzenden Grundstücken fand niemals eine gewerbliche Nutzung, auch keine Lagerung statt. Nach Auskunft der Gemeinde bzw. des zuständigen Landratsamtes besteht auf dem Grundstück kein Altlastenverdacht und es liegen keinerlei Hinweise auf eine Bodenverunreinigung vor. Der Herkunftsort des Bodenaushubs liegt in den Landkreisen Sigmaringen, Ravensburg, Bodenseekreis, Biberach, Zollernalbkreis, Reutlingen oder Tübingen. Die Hinweise und Erläuterungen auf der Rückseite sind zu beachten.

Herkunft des Bodenaushubs:

Gemeinde bzw. Ortsteil	
Baugebiet, Straße, Nr. (oder Flurstück, Gemarkung)	
Bauherr (Name und Anschrift)	
Zuständige Baurechtsbehörde Tel. Nr.	
Bezeichnung der Baumaßnahme (Zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Wohnhaus <input type="checkbox"/> Baugebieterschließung <input type="checkbox"/> Kläranlage - RÜB <input type="checkbox"/> _____ <input type="checkbox"/> Kanal- und Kabelbau <input type="checkbox"/> Gewerbebauten <input type="checkbox"/> Straßen-/Wegebau
Bisherige Nutzung (Zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Acker <input type="checkbox"/> Grünland <input type="checkbox"/> Obstwiese <input type="checkbox"/> Brachland <input type="checkbox"/> _____
Art des Aushubes (Zutreffendes ankreuzen)	<input type="checkbox"/> sandig / kiesig <input type="checkbox"/> felsig <input type="checkbox"/> lehmig / schluffig <input type="checkbox"/> kiesig steiniger Lehm
Menge in Kubikmeter ca.	
Zeitraum der Anlieferung ca.	
Aushub- bzw. Fuhrunternehmer	

Ich versichere, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und die o. g. Auskunft eingeholt wurde. Der anzuliefernde Bodenaushub ist unbelastet und enthält keine Abfälle oder Bauschutt. Sollten bei den Aushubarbeiten auffällige Verfärbungen, Gerüche oder Abfälle auftreten, werde ich unverzüglich die weitere Zufuhr abbrechen und den Abnehmer sowie das zuständige Landratsamt informieren.

Ort, Datum _____

Unterschrift des Bauherrn bzw. Bauleiters _____

Verwendung des Bodenaushubes:
(Durch den Abnehmer des Bodenaushubes auszufüllen)

Firma: (Name und Anschrift)	
Ort (Werk):	
Rekultivierungs- bzw. Bauabschnitt:	
Der angelieferte Bodenaushub wurde untersucht. Das Material ist geogen verträglich. Aussehen, Geruch und Farbe sind nicht auffällig. Fremdbestandteile, Abfall oder Bauschutt sind nicht enthalten.	
Datum, Unterschrift: _____	



Hinweise

Zugelassenes Material:

Für die Rekultivierung von Kiesabbaustätten im Landkreis Sigmaringen darf nur örtlich anfallender Abraum, unverwertbare Lagerstättenanteile und geeigneter unbedenklicher Bodenaushub verwendet werden. Humose und organische Böden (Moor und Anmoore) dürfen nur oberflächennah (0-30 cm unter GOK) eingebaut werden.

Das Material darf hinsichtlich seiner Beschaffenheit und Eigenschaften eine nachteilige Beeinflussung des Bodens sowie des Grund- und Sickerwassers nicht besorgen lassen. Es ist ohne Belang, ob Schadstoffe natürlich im Bodenmaterial enthalten sind (geogen bedingt) oder erst durch Fremdeinwirkung in das Material gelangt sind (anthropogene Belastung).

Materialien mit erhöhten Gehalten an

- Sulfaten (z. B. Gips und Anhydrit in Gesteinen bzw. Böden des Gipskeupers und mittleren Muschelkalks)
- Sulfiden (z. B. Pyrit bzw. Markasit in Gesteinen des Lias und Doggers)
- Kohlenwasserstoffen (z. B. Bitumen in Ölschiefern des Lias)
- organische Stoffen (Holz, Faulschlamm, z. B. in quartären Sedimenten)
- Schwermetallen (z. B. in manchen Gesteinen und Böden des Grundgebirges, Muschelkalks, Lias und Doggers wie in Flusssedimenten)

sind hinsichtlich des Grundwasserschutzes für die Rekultivierung von Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen oder anderen größeren Abgrabungen grundsätzlich nicht zulässig. Ebenso tonhaltige Böden mit einem Tongehalt $\geq T 3$, 17-27 %, da diese die natürliche Grundwasserbildung behindern und bei Einbringung in das Grundwasser zu einer Änderung des Grundwasserstromes führen können. Anthropogen unbelastete Böden aus dem süddeutschen Quartär und Teritär enthalten in der Regel keine relevanten Mengen der vorgenannten Stoffe.

Soll Bodenaushub von Gebieten nördlich des Albtraufs (außerhalb der Landkreise Sigmaringen, Ravensburg, Bodenseekreis, Biberach, Zollernalbkreis, Reutlingen oder Tübingen) zugefahren werden, ist durch ein entsprechendes Gutachten ausdrücklich die geogene und hydrologische Verträglichkeit nachzuweisen. Material von Gebieten südlich des Albtraufs ist in der Regel geogen verträglich.

Kontrolle:

Der angelieferte Bodenaushub muss organoleptisch auf Auffälligkeiten hinsichtlich Aussehen, Geruch, Farbe, Fremdbestandteile, Abfall oder Bauschutt kontrolliert werden.

Die eingehenden Bodenmengen sind schriftlich in einem Betriebstagebuch festzuhalten, das auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen ist. Das Betriebstagebuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Tagesdatum
- Name/Firmenbezeichnung des Lieferanten von Bodenaushub mit Anschrift
- Menge des angelieferten Aushubs
- Baustelle, von der das Material angeliefert wird
- Ort, an dem der Bodenaushub abgekippt und eingebaut wird (Bezeichnung des Planquadrats)
- Bemerkungen (insbesondere über die Zurückweisung von Anlieferungen, Verdacht von Bodenverunreinigungen oder Ähnliches)

Angeliefertes Material ist zunächst vor der Schüttkante abzuladen und dort nochmals einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Zulässigkeit oder der Deklaration des Bodenaushubs, so darf dieser nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen. Nicht zugelassenes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen.